

Satzung
der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU)
zur Regelung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens
im Masterstudiengang Nachhaltige Agrar- und Ernährungswirtschaft

Vom 25. April 2016

Der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen hat am 21.04.2016 aufgrund von § 63 Abs. 2 und § 59 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) sowie § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 14 des dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Aufnahme und Zulassungszahlen

- (1) Die Aufnahme von Studienanfänger/innen erfolgt einmal jährlich, jeweils zum Wintersemester.
- (2) Freigebliebene Studienplätze können im darauffolgenden Sommersemester aufgefüllt werden. In diesen Fällen erfolgt eine Aufnahme von Studienanfänger/innen auch zum Sommersemester.
- (3) Die Zahl der Studienanfängerplätze ergibt sich aus der Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (ZZVO-HAW) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Bewerbungsfrist

Der Zulassungsantrag für das Wintersemester muss bis zum 1. Juli des betreffenden Jahres bei der HfWU eingegangen sein (Ausschlussfrist). Bei freigebliebenen Studienplätzen ist auch eine Bewerbung zum Sommersemester möglich: Der Zulassungsantrag für das Sommersemester muss bis zum 15. Januar des betreffenden Jahres bei der HfWU eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Härtefallquote

Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind 5 vom Hundert, mindestens ein Platz, für Fälle außergewöhnlicher Härte abzuziehen.

Beim Vergabeverfahren werden die Ranglisten in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens
2. Auswahl nach Härtegesichtspunkten.

Wer die Voraussetzungen für die Berücksichtigung auf den nach Nr. 1 und Nr. 2 zu bildenden Ranglisten erfüllt, wird auf beiden Ranglisten geführt.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudium kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Nachweis eines abgeschlossenen Studiums an einer deutschen Hochschule oder Berufsakademie/Dualen Hochschule oder eines vergleichbaren Abschlusses an einer ausländischen Hochschule in einem Bachelor- oder Diplom-Studiengang in den Fächergruppen

- Agrar-, Pferde-, und Forstwirtschaft
- Agrar-, Pferde-, und Forstwissenschaften,
- Ernährungswissenschaften,
- Lebensmitteltechnologie.

Im Zweifel entscheidet die Auswahlkommission (§ 5), ob ein Studiengang einem der in Satz 1 genannten Fächergruppen zugeordnet werden kann.

(2) Sollte zum Zeitpunkt der Bewerbung das Studium an einer deutschen Hochschule oder Berufsakademie/Dualen Hochschule oder einer entsprechenden europäischen Hochschule, die das ECTS eingeführt hat, noch nicht abgeschlossen worden sein, so kann eine mögliche Zulassung unter dem Vorbehalt ausgesprochen werden, dass der Abschluss des Studiums bis spätestens zur Immatrikulation nachgewiesen wird. In diesem Fall sind bei der Bewerbung folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Es müssen 150 ECTS-Punkte bei einem 6-semesterigen, 180 ECTS-Punkte bei einem 7-semesterigen Studiengang und 210 ECTS-Punkte bei einem 8-semesterigen Studiengang aus dem Studium nachgewiesen werden.

Wird der Nachweis des abgeschlossenen Studiums nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

§ 5 Auswahlkommission

Das Auswahlverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, die aus der zuständigen Studiendekanin/dem zuständigen Studiendekan und einem/einer weiteren hauptberuflichen Professor/in oder einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter der HfWU besteht. Die Auswahlkommission ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und teilt der Leitung der HfWU die Rangliste gemäß § 6 für die Auswahlentscheidung mit. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 6 Auswahlverfahren und Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

Aus den Bewerbern, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 erfüllen wird eine Rangliste gebildet. Maßgeblich hierfür ist die Abschlussnote im Erststudium.
Bei Rangleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach § 16 HVVO.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2016/2017.

Nürtingen, 25.04.2016

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Mas B' with a stylized flourish at the end.

Professor Dr. Andreas Frey
Rektor